

Benutzungsordnung

für das Stadtarchiv Verl vom 17.10.2003

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.09.2010 (Amtsblatt Verl S.72/2010)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950 – SGV NRW 2023) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188 – SGV NRW 221) hat der Rat der Stadt Verl am 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Stadtarchiv. Es dient der Rechtssicherung und der Verwaltungskontinuität, schützt das Archivgut vor Vernichtung und Zersplitterung und fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle Unterlagen der Stadtverwaltung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt und dem Stadtarchiv zur Übernahme angeboten werden, wie Akten, Amtsbücher, Urkunden, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und alle anderen, auch elektronischen, Aufzeichnungen, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Unterlagen zu übernehmen, dieses Archivgut zu sichern, sachgemäß zu verwahren, zu erschließen und nutzbar zu machen, sie zu erforschen und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften. Zur Ergänzung seiner Bestände kann das Stadtarchiv außerdem Unterlagen fremder Herkunft übernehmen.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder kann nach Maßgabe dieser Satzung das Stadtarchiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Verl oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts dem nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) die Einsichtnahme in Findbehelfe,
 - c) die Einsichtnahme in Archiv- und Sammlungsgut,
 - d) die Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Nutzer haben für die Einsichtnahme in Findbehelfe, Archiv- und Sammlungsgut schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. In ihm sind neben den Angaben zur Person der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Nutzer müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bei der Nutzung und Verwertung des Archivguts bestehende Personenschutz- und Urheberrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

- (3) Nutzer sind gesetzlich verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs Verl beruht, dem Stadtarchiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Stadt Verl oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1-4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder die Nutzer gegen die Benutzungsordnung verstoßen.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Nutzer Archivgut entwenden, unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern oder dessen innere Ordnung stören.
- (6) Eine zeitweilige Einschränkung der Genehmigung ist auch möglich, wenn das Archivgut durch die Stadt Verl benötigt wird.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Verl verwahrt wird, darf frühestens 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst
 - a) 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person,
 - b) 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person, wenn das Todesjahr nicht bekannt ist,
 - c) 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr der betroffenen Person bekannt sind, benutzt werden.
- (4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden; im Falle von Abs. 3 jedoch nur
 - a) wenn die Betroffenen, im Falle ihres Todes ihre Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben,
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen, wie eine Anonymisierung, sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. Sie können verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Falle die Schutzfristen nach Abs. 3a) auf 30, nach Abs. 3b) auf 110 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs.1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 5 Abs. 3 und 4 ArchG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 unberührt.

§ 6

Ort und Zeit, Art und Weise der Benutzung

- (1) Archivgut und Findbehelfe dürfen nur im Leseraum des Stadtarchivs Verl nach Terminabsprache eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut ist nicht zulässig.
- (2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln:
 - a) Es ist untersagt, auf Archivgut und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivgut als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was seinen Zustand verändert.
 - b) An der Reihenfolge und Ordnung des Archivguts sowie an seiner Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.
 - c) Das Stadtarchiv soll auf Störungen in der Reihenfolge des Archivguts und sonstige Unstimmigkeiten sowie auf Schäden und Verluste aufmerksam gemacht werden.
 - d) Die Nutzer sind für durch sie verursachte Beschädigungen und Verluste an dem von ihnen benutzten Archivgut haftbar.
- (3) Zur Benutzung wird Archivgut im Original vorgelegt. In begründeten Fällen können statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen von Archivgut – vorgelegt,
 - b) Auskünfte aus dem Archivgut gegeben werden.
- (4) Die Nutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (5) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivgut auf Kosten der Nutzer zur Einsichtnahme kurzfristig an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 7

Angabe von Belegstellen

Die Nutzer haben bei der Auswertung des Archivguts durch Nennung der Quelle sowie des Stadtarchivs die Belegstellen anzugeben.

§ 8
Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können auf Kosten der Nutzer in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand des Archivguts dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Reproduktionen in Veröffentlichungen ist nur mit Zustimmung des Stadtarchivs und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9
Benutzung fremden Archivguts in Verwahrung des Stadtarchivs Verl

Für die Benutzung von Archivgut fremder Herkunft, das im Archiv der Stadt Verl verwahrt wird, gelten die §§ 2-8 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 10
Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Stadtarchiv Verl
Benutzungsantrag**

Name, Vorname, Beruf

Anschrift, Telefon

Thema der Arbeit

Auftraggeber (ggf. Hochschule/Fachbereich)

- Ich habe von der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Verl Kenntnis genommen und werde sie beachten.
- Ich verpflichte mich, bei der Nutzung und Auswertung des Archivguts bestehende Personenschutz- und Urheberrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.
- Ich werde dem Stadtarchiv Verl unaufgefordert und kostenlos von Veröffentlichungen, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs Verl beruhen, ein Belegstück überlassen.

Ort, Datum, Unterschrift

Genehmigt

Hinweis:

Beim Umgang mit Archivgut können durch Staub, Pilzsporen o.ä. Gesundheitsbelastungen auftreten.

Vorgelegtes Archivgut

**Stadtarchiv Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl,
Tel. 05246/961-121, Fax 05246/961-250, e-mail Annette.Huss@gt-net.de**